

## **Satzung**

### **des Vereins**

#### **Freundeskreis des Oldenburgischen Staatstheaters e.V.**

in der von der Mitgliederversammlung am 07.03.2013 beschlossenen Fassung

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Freundeskreis des Oldenburgischen Staatstheaters e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Oldenburg (Oldb.).
- (3) Der Verein ist aufgrund der am 5. Dezember 1994 errichteten Satzung im Vereinsregister des Amtsgerichts Oldenburg (Oldb.) unter VR 2126 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur durch ideelle und materielle Unterstützung des Oldenburgischen Staatstheaters in Oldenburg (Oldb.) und seines kulturpolitischen Auftrages.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a) die Förderung der Bemühungen des Theaters um die Erhaltung und Fortentwicklung seines künstlerischen Niveaus,
  - b) die Begleitung der Öffentlichkeitsarbeit des Theaters,
  - c) die Unterstützung der Kontakte zwischen dem Theater und den kulturellen Institutionen der Region, einschließlich der Schulen und Hochschulen,

- d) die Gewährung finanzieller Zuwendungen und die Beteiligung an Projekten des Theaters, sowie
  - e) die Gestaltung von Aktivitäten zum gemeinsamen Erleben regionaler und überregionaler kultureller Veranstaltungen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis zum Oldenburgischen Staatstheater stehen, können nicht Mitglied des Vereins werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
- a) mit dem Tod des Mitglieds,
  - b) durch freiwilligen Austritt,
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,

- d) durch Ausschluss aus dem Verein, sowie
  - e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (4) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (5) Die Streichung eines Mitglieds von der Mitgliederliste kann der Vorstand durch Beschluss vornehmen, wenn das Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen 8 Monate im Rückstand ist und eine schriftliche Mahnung binnen eines Monats erfolglos bleibt. Die Mahnung muss mit einfachem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein und muss die Androhung der Streichung enthalten. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Verpflichtung der Zahlung der Mitgliedsbeiträge bleibt trotz der Streichung unberührt.
- (6) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig, wenn das Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins, insbesondere durch schwerwiegenden Verstoß gegen die Satzung oder gegen Entscheidungen der Vereinsorgane, zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden.
- (7) Personen, die sich in besonderer Art und Weise um den Verein verdient machen oder verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit und haben ansonsten die gleichen Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder.

- (8) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen sowie die laut jeweils geltender Beitragsfestsetzung zu leistenden Zahlungen pünktlich zu entrichten. Sie sind außerdem dazu verpflichtet, dem Verein Änderungen ihrer Postanschrift umgehend mitzuteilen.

#### **§ 4**

#### **Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und Staffelung der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

#### **§ 5**

#### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand, sowie
- b) die Mitgliederversammlung.

#### **§ 6**

#### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
- a) dem Vorsitzenden,

- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Schatzmeister und
  - d) bis zu vier Beisitzern.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (4) Der jeweils amtierende Generalintendant des Oldenburgischen Staatstheaters nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - d) Erstellung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
  - e) Durchführung der laufenden Geschäfte des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens, sowie die
  - f) Beschlussfassung über die Aufnahme von Vereinsmitgliedern und die Vorbereitung des Ausschlussverfahrens nach § 3 Abs. (6) der Satzung.

- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt bis ihre Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Falle ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (8) Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende. Über die Sitzungen des Vorstandes ist zu Beweis Zwecken ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Sie ist vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- (9) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten des Vereins zuständig:

- a) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- b) Entgegennahme und Billigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des Vorstandes,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- e) Wahl der Rechnungsprüfer,
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes sowie
- g) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages.

(3) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen durch Einladung in Textform (§ 126b BGB) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederadresse. Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich und unter genauer Angabe von Gründen einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn es von einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe gefordert wird.

## **§ 8**

### **Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- (2) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Tagesordnung, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse sowie die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut der geänderten Bestimmungen aufzunehmen. Jedes Mitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Der Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die das Registergericht oder die Finanzbehörden aus vereins- oder steuerrechtlichen Gründen fordern. Über entsprechende Änderungen sind die Mitglieder spätestens auf der folgenden Mitgliederversammlung zu informieren.
- (7) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

## **§ 9**

### **Ehrenamtliche Tätigkeit**

Die Tätigkeit in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich. Auslagen werden nicht erstattet.

## **§ 10**

### **Rechnungsprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die die Jahresrechnung des Vorstandes prüfen und der Mitgliederversammlung berichten. Die Rechnungsprüfer brauchen nicht Mitglieder des Vereins zu sein.

## **§ 11**

### **Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit dem in § 8 Abs. (5) geregelten Quorum und mit der in § 8 Abs. (6) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Land Niedersachsen, und zwar unter Beachtung des Verfassungsauftrages aus Art. 72 der Niedersächsischen Landesverfassung zwecks Verwendung für die Belange des Oldenburgischen Staatstheaters und seines kulturpolitischen Auftrages.